Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7409

14. 04. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6438 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen wichtige Gesetze auf dem Gebiet des öffentlichen Seeschiffahrtsrechts der nationalen und internationalen Schiffahrts- und Rechtsentwicklung angepaßt werden. Die verfolgten Ziele dabei sind insbesondere

- die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft,
- die Konformität der Erfüllung bestehender Bundesaufgaben mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Datenschutzes sowie
- die Anpassung der Gesetzeslage an neue Gegebenheiten einschließlich einer weiteren Deregulierung im Bereich der Seeschiffahrt.

B. Lösung

Zur Erreichung der Zielsetzung sind Änderungen und Ergänzungen des Seeaufgabengesetzes, des Seeunfalluntersuchungsgesetzes, des Gesetzes über das Seelotswesen, des MARPOL-Gesetzes sowie des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes erforderlich.

Die gesetzlichen Regelungen werden im vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes zusammengefaßt.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen kein zusätzlicher Vollzugsaufwand und keine sonstigen Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Änderungen führen für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, prinzipiell nicht zu einer Änderung in Vollzugsaufwand oder Kosten. Allerdings kann sich die in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b vorgeschlagene Verkürzung der Lotsenanwärterzeit nach Einschätzung des Verbandes Deutscher Reeder auf Personalplanungen betroffener Unternehmen in einer Höhe, die sich nicht beziffern läßt, kostenbelastend auswirken, soweit aktive Kapitäne und nautische Offiziere früher als bisher üblich Seelotsen werden wollen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6438 mit folgenden Änderungen, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 9 d Abs. 3 folgender Satz angefügt:

 „Daten über wesentliche Verstöße gegen anwendbare internationale Regeln und Normen über die Seetüchtigkeit der Schiffe und den Schutz der Meeresumwelt dürfen auch mitgeteilt werden, wenn im Empfängerland kein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist."

2. In Artikel 4 Nr. 2 wird der neue Artikel 1 b wie folgt gefaßt:

 „Artikel 1 b

 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Eigentümers und Betreibers eines Seeschiffes für die Betriebssicherheitsorganisation hat der Schiffsführer als an Bord für sämtliche Maßnahmen hinsichtlich der Verhütung der Meeresverschmutzung Zuständiger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß kein Verstoß im Sinne des Artikels 4 des Übereinkommens begangen wird."

3. In Artikel 4 wird in Nummer 3 Buchstabe a die Angabe „§§ 9 bis 9 d" durch die Angabe „§§ 9 bis 9 c" ersetzt.

Bonn, den 19. März 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Konrad Kunick**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6438 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 151. Sitzung am 16. Januar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen worden. Der Innenausschuß hat am 19. Februar 1997 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 12. März 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS sowie bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls Zustimmung empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 19. März 1997 beraten. Er stimmte den Gesetzesänderungen im einzelnen jeweils einstimmig bei zwei Enthaltungen zu. Sodann stimmte er dem Gesetzentwurf in dieser Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zu.

II.

Mit dem Gesetzentwurf sollen wichtige Gesetze auf dem Gebiet des öffentlichen Seeschiffahrtsrechts der nationalen und internationalen Schiffahrts- und Rechtsentwicklung angepaßt werden. Dabei sollen insbesondere Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt, die Konformität der Erfüllung bestehender Aufgaben mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Datenschutzes sichergestellt sowie die Gesetzeslage an neue Gegebenheiten einschließlich einer weiteren Deregulierung im Bereich der Seeschiffahrt angepaßt werden.

Der Ausschuß für Verkehr hat dem Gesetzentwurf nach kurzer Debatte zugestimmt. Es bestand Einigkeit insbesondere in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, zu einer sicheren Schiffahrt und sauberen Meeren beizutragen.

Der Ausschuß für Verkehr schloß sich den Anregungen des Bundesrats, die er in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen hatte, in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung an und berücksichtigte ferner einen Berichtigungshinweis des Bundesministeriums für Verkehr.

Im einzelnen:

1. Die Änderung von § 9 d Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 3) geht auf die Anregung des Bundesrates zurück, in Absatz 3 Satz 2 die Worte, „insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist", zu streichen. Die Bundesregierung wies in ihrer Gegenäußerung darauf hin, daß dem Anliegen des Bundesrates am ehesten mit dem Hinzufügen eines weiteren Satzes bei § 9 d Abs. 3 Rechnung getragen werden könne. Der Ausschuß schloß sich diesem Vorschlag an.
2. Die Änderung von Artikel 4 Nr. 2 geht teilweise auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Er hatte vorgeschlagen, in Artikel 4 Nr. 2 den Artikel 1 b eingangs wie folgt zu fassen: „Der Schiffsführer, ebenso wie der Eigentümer und der Betreiber, hat als für den Schiffsbetrieb Verantwortlicher . . .". Die Bundesregierung hielt dem entgegen, dies würde dem von den internationalen Vorschriften angestrebten Regelungszweck, die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für sämtliche umweltschutzbezogenen Maßnahmen an Bord auf den Schiffsführer zu kanalisieren, zuwiderlaufen. Sie empfahl daher, den Vorschlag nicht aufzugreifen. Andererseits erklärte die Bundesregierung, soweit der Bundesrat Wert darauf lege, daß die Verantwortlichkeit der Eigentümer und Betreiber der Seeschiffe für die Organisation einer sicheren Schiffsbetriebsführung und des Schiffsmanagements als eine bestehende besondere Pflichtenstellung durch die Neuregelung in Artikel 1 b des MARPOL-Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, könne dem durch eine erweiternde Formulierung entsprochen werden. Sie schlage daher vor, in Artikel 4 Nr. 2 den Artikel 1 b neu zu fassen (vgl. Beschlußempfehlung). Der Ausschuß schloß sich diesem Vorschlag ebenfalls an.
3. Die Änderung von Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a ist redaktioneller Art. Aufgrund eines Druckfehlers hieß es im Gesetzentwurf „. . . vorbehaltlich der in den §§ 9 bis 9 d des Seeaufgabengesetzes . . ."; es hätte jedoch heißen müssen: „. . . vorbehaltlich der §§ 9 bis 9 c des Seeaufgabengesetzes . . .".

Bonn, den 19. März 1997

Konrad Kunick

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333